

Ihre Papiere Bitte!

Damit Sie sich ganz entspannt zurücklehnen können, benötigt Ihr Berater eine gebührenfreie Vollmacht. Alles, was Sie sonst noch für eine Standard-Anmeldung durch unser mobiles Zulassungsservice brauchen, finden Sie hier.

Kfz An- und Abmeldung

Die für eine Fahrzeuganmeldung und die häufigsten Änderungswünsche erforderlichen Unterlagen finden Sie in nachstehendem Dokument zusammengefasst.

Anmeldung

- Fahrzeugdokument des Fahrzeuges (EU-Übereinstimmungsbescheinigung, COC-Papier, Datenauszug, Typenschein oder Einzelgenehmigungsbescheid)
- Hinweis: Bei selbst importierten Fahrzeugen ist der Weg zum Finanzamt vor Zulassung unumgänglich.
- Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (sofern eine "Pickerl-Prüfung" bereits fällig war)
- Kaufvertrag, Leasingbestätigung oder sonstiger Besitznachweis
- Standortnachweis bei juristischen Personen und selbstständig Tätigen: Gewerbeschein, Firmenbuchauszug, Wirtschaftskammerbestätigung, Vereinsregisterbescheinigung
- Versicherungsbestätigung
- Vollmacht (wenn der Antragssteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)
- Kammerbestätigung für besondere Verwendungsbestimmungen (etwa bei Taxi, Mietwagen oder Gütertransport)

Abmeldung

- Zulassungsbescheinigung Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- alle Kennzeichentafeln
- Vollmacht (wenn der Antragssteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Für den Umstieg auf EU-Kennzeichen

- Zulassungsschein Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- alle bisherigen Kennzeichentafeln
- Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (sofern eine "Pickerl-Prüfung" bereits fällig war)
- Vollmacht (wenn der Antragssteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Änderungen je nach Änderungswunsch

- Zulassungsbescheinigung Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- Vollmacht (wenn der Antragssteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Kennzeichenverlust oder Diebstahl

- Zulassungsschein Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- Verlust-/Diebstahlbestätigung einer österreichischen Polizeidienststelle
- die eventuell verbliebene Kennzeichentafel
- Prüfgutachten gemäß § 57a (Plakette) sofern eine "Pickerl-Prüfung" bereits fällig war
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Hinterlegung

- Achtung:** prämienvirksam erst ab 3 Monaten Hinterlegung
- Zulassungsbescheinigung Teil I (bei Wechselkennzeichen von allen Fahrzeugen)
- alle Kennzeichentafeln
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Wiederausfolgung nach Hinterlegung

- Versicherungsbestätigung
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Wie funktioniert die Zulassung auf Ordinations- /Kanzleiadressen u.s.w. ?

Freiberuflich Tätige, wie z.B. Ärzte, Tierärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte oder Ziviltechniker, haben die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung Ihres Fahrzeuges als natürliche Person nicht nur auf die Hauptwohnsitzadresse, sondern auch auf die Ordinations- bzw. Büroadresse zu stellen. Dafür ist zu den üblichen Unterlagen eine Bestätigung der jeweiligen Kammer für diese Anschrift vorzulegen.

Bei Zuweisung eines bereits lagernden Wunschkennzeichens

- Zulassungsschein Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- alle bisherigen Kennzeichentafeln
- Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (Plakette) sofern eine "Pickerl-Prüfung" bereits fällig war
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Wie bekommt man (s)ein Wunschkennzeichen?

Der Antrag auf Reservierung eines persönlichen Wunschkennzeichens ist nach wie vor bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder beim Verkehrsamt zu stellen. Ist die gewünschte Kombination noch frei und wurden die Gebühren einbezahlt, stellt die Behörde eine Reservierungsbestätigung aus.

Mit dieser Reservierungsbestätigung (max. Alter 5 Jahre) können bei einer privaten Zulassungsstelle die Kennzeichentafeln bestellt werden. Die Anmeldung eines Fahrzeuges mit den üblichen Anmeldekosten (inklusive der Kosten für die Wunschkennzeichentafeln) erfolgt dann bei der privaten Zulassungsstelle.

Wozu Überstellungskennzeichen und wie bekommt man sie?

Bei den grünen Überstellungskennzeichen handelt es sich um keine Fahrzeugzulassung, sondern um eine Bewilligung für die Dauer von maximal 21 Tagen, ein bestimmtes Fahrzeug an einen anderen Ort zu überstellen. Eine Überstellungsfahrt ist sowohl innerhalb Österreichs als auch vom Ausland (ausgenommen Deutschland) in das Inland bzw. vom Inland in das Ausland möglich. Werden die grünen Kennzeichentafeln innerhalb eines Jahres bei einer Zulassungsstelle zurückgegeben, wird die bezahlte Sicherstellungsgebühr von € 36,- zurückerstattet.

Folgende Unterlagen sind im Original für die Überstellungsfahrt erforderlich

- Kaufvertrag oder sonstiger Besitznachweis
- fallspezifisch: EU-Übereinstimmungsbescheinigung, COC-Papier, Datenauszug, Typenschein oder Einzelgenehmigungsbescheid oder sonstige Fahrzeugdokumente
- Versicherungsbestätigung
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Wann muss jemand noch zur Behörde?

In den folgenden Fällen darf die Zulassungsstelle für Sie nicht tätig werden und Sie müssen nach wie vor zur zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder zum Verkehrsamt.

- Auskünfte aus der Zulassungsevidenz
- Aufhebungsverfahren: wenn die Zulassung Ihres Fahrzeuges etwa infolge technischer Mängel oder Prämienmangel (nicht bezahlte Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie) aufgehoben wurde
- Fahrzeugüberprüfungen: wenn Ihr Fahrzeug zu einer technischen Überprüfung vorgeladen wird
- Probefahrtkennzeichen: wenn ein blaues Probefahrtkennzeichen bewilligt werden soll
- Wunschkennzeichen: wenn Sie ein persönliches Wunschkennzeichen beantragen und reservieren möchten

Scheckkartenzulassungsschein

Ab 1. Dezember 2010 können Zulassungsscheine wahlweise auch im handlichen und fälschungssicheren Scheckkartenformat beantragt werden.

Sie erhalten sofort eine international gültige befristete Papierausfertigung und nach ein paar Tagen wird der Scheckkartenzulassungsschein bequem per Post an Ihre Wohnsitzadresse zugestellt.

Auch bei laufender Zulassung ist der Umstieg von der Papierzulassungsbescheinigung auf den Scheckkartenzulassungsschein jederzeit möglich.

Der Kostenersatz für den Scheckkartenzulassungsschein beträgt 19,80 Euro.

Bei einem Scheckkartenzulassungsschein können Sie ganz einfach alle Ihre Fahrzeugdaten – sowohl die auf der Karte sichtbaren wie die auf den Chip gespeicherten Daten – jederzeit abfragen.

www.scheckkartenzulassungsschein.at

Kfz-Versichererauskunft

Sie brauchen Informationen über den Kfz-Haftpflichtversicherer Ihres Unfallgegners?
Sie erhalten hier Auskunft über den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer von Fahrzeugen

www.vvo.at/kfz-versichererauskunft/index.php